

Allgemeine Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software

Gültig ab 1. Oktober 2018

MÜLLER MARTINI

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, zusätzlich und mit Vorrang zu sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Verträge, die die Müller Martini GmbH, Zeppelinstraße 35, 73760 Ostfildern eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Müller Martini“ genannt) mit Kunden über die Nutzung und Wartung von Software einschließlich der dazugehörigen Anwendungsdokumentation in der vom jeweiligen Rechteinhaber zur Verfügung gestellten Sprache (nachfolgend zusammenfassend „Liefergegenstände“ genannt) schließt. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn Müller Martini ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Mit dem Laden der Software, die sich auf einem Datenträger befindet oder die der Kunde per Download erhalten hat, auf einen beliebigen Rechner, erklärt sich der Kunde mit Geltung der nachstehenden Bedingungen einverstanden.
- (3) Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Liefergegenstände.

§ 2 Nutzungsrecht und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Liefergegenstände sind geistiges Eigentum der Müller Martini AG, Untere Brühlstrasse 13, CH-4800 Zofingen, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber (zusammenfassend „Rechteinhaber“ genannt). Der Kunde erhält von Müller Martini ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Liefergegenständen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der Auftragsbestätigung, die weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Art der Nutzung, der zeitlichen und räumlichen Geltung enthalten kann. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Kunde die vereinbarte Vergütung entrichtet hat. Im Falle der Mehrnutzung gilt § 2 Abs. (15). Der Kunde darf die Liefergegenstände nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm i.S. des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere a) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder b) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder c) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Müller Martini erlaubt. Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt die Software zu verkaufen (mit Ausnahme der Regelung § 2 Abs. (16)), sowie außerhalb des Kreises seiner Konzernunternehmen die Software zu vermieten, zu verleihen, Unterlizenzen zu vergeben oder sie in sonstiger Weise an Dritte weiterzugeben.
- (2) Stehen die Urheber- und sonstigen Rechte an der Software nicht der Müller Martini AG zu, werden dem Kunden Nutzungsrechte nur im Rahmen der von dem Rechteinhaber gewährten Softwarenutzungs- oder Softwarelizenzbedingungen eingeräumt. Der Inhalt dieser Bedingungen ist regelmäßig, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, über die grafische Bedienoberfläche des Liefergegenstands einsehbar, sofern eine solche Bedienoberfläche vorhanden ist. Mit der Installation oder Benutzung der Software erklärt sich der Kunde mit der Geltung der Nutzungs- oder Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers einverstanden und verpflichtet sich, Müller Martini, die Müller Martini AG und den Rechteinhaber von einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Verletzung dieser Bedingungen durch sein eigenes Verhalten frei zu stellen.
- (3) Der Kunde wird nicht Inhaber der Urheberrechte an der Software sowie an der Anwendungsdokumentation. Das Urheberrecht, alle gewerblichen Schutzrechte, und das sonstige geistige Eigentum einschließlich der Geschäftsgeheimnisse verbleiben bei Müller Martini oder dem Dritten, von dem Müller Martini das Recht zum Vertrieb und zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Kunden erhalten hat. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- (4) Müller Martini bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder a) dem Kunden die vereinbarte Anzahl Programmkopien der Software auf maschinenlesbarem Datenträger, sowie der Anwendungsdokumentation überlässt oder b) die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt, sowie ihm die vereinbarte Anwendungsdokumentation elektronisch übermittelt. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefährübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Liefergegenstände dem Transporteur übergeben werden, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.
- (5) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich und unter den Voraussetzungen von § 69d Abs. 1 UrhG unabdingbar ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software vom Datenträger oder per Download auf die Festplatte sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher der eingesetzten Hardware. Hat der Kunde die Software im Wege des Online-Download erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach § 2 Abs. (16) auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht von Müller Martini an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Kunde die Software auf einem Datenträger erhalten. Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker und des Fotokopierens des Programmcodes) sind nicht gestattet.

- (6) Der Kunde darf die Software zum Zwecke der Datensicherung der Software jeweils einmal kopieren. Für andere Zwecke dürfen Kopien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Müller Martini erstellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die auf der Software vorhandenen Schutzrechtsvermerke auf alle Kopien zu übernehmen. Insbesondere sind Sicherungskopien der Software ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- (7) Die Liefergegenstände enthalten wertvolle Geschäftsgeheimnisse von Müller Martini oder Dritten, sind urheberrechtlich und gegebenenfalls durch Patente und Schutzrechte geschützt und dürfen nur für den vorgesehenen internen Geschäftsbetrieb des Kunden genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich daher, die Liefergegenstände geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offenzulegen oder an sie weiterzugeben. Daten und Informationen dürfen nur denjenigen zugänglich gemacht werden, die für die Benutzung der Software im Auftrag des Kunden auf diese angewiesen sind. Eine berechtigte Weitergabe durch den Kunden nach einem Kauf der Liefergegenstände gem. § 2 Abs. (16) bleibt von diesen Pflichten unberührt.
- (8) Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse - Engineering) sind dem Kunden nicht gestattet. Solche Eingriffe sind nur in den Grenzen des §69e UrhG zulässig, soweit sie unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne weiteres zugänglich sind und der Kunde sie auf entsprechende Anfrage bei Müller Martini nicht erhalten hat. In diesem Falle wird der Kunde Müller Martini mitteilen, welche Teile der Software er dekompiert. Für die Gewährung des Zugangs zu den Informationen und das Dekompilieren durch den Kunden kann Müller Martini eine angemessene Vergütung verlangen.
- (9) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Solche Bearbeitungen dürfen ausschließlich für den eigenen, internen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Weitergabe dieser eigenen Arbeiten an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, oder eine andere Form der kommerziellen Verwertung einschließlich der Nutzung der in der Software enthaltenen technischen Lösungen oder Module zu anderen Zwecken als dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch ist dem Kunden untersagt. Der Kunde ermöglicht Müller Martini auf schriftliche Anfrage eine Überprüfung (Inspektion) der eigenen Arbeiten.
- (10) Der Kunde gibt jedem Mitarbeiter seines Unternehmens, der Zugang zu den Liefergegenständen oder zu Kopien davon hat, den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen zur Kenntnis und stellt sicher, dass die Mitarbeiter sich vertragsgemäß verhalten.
- (11) Für die Installation der Software ist der Kunde verantwortlich. Grundsätzlich und auf Wunsch des Kunden übernimmt Müller Martini die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und zu den jeweils anwendbaren Preisen. Wenn der Kunde sich entscheidet, die Installation selbst vorzunehmen, muss er die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere betreffend die Hard- und Softwareumgebung einhalten und einen Zugang zum Internet vorhalten.
- (12) Der Kunde gewährt Müller Martini zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Liefergegenständen, nach Wahl von Müller Martini unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Müller Martini ist berechtigt zu prüfen, ob die Liefergegenstände in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf Müller Martini vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Liefergegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Müller Martini ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.
- (13) Überlässt Müller Martini dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen der Anwenderdokumentation) oder eine Neuauflage der Liefergegenstände (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Liefergegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Stellt Müller Martini eine Neuauflage des Liefergegenstands zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesen Bedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Müller Martini, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.
- (14) Bei jeder Beendigung der Nutzungsberechtigung (z.B. Rücktritt, Nachlieferung) verpflichtet sich der Kunde, die originalen Liefergegenstände mit allen vorhandenen Kopien, Vervielfältigungen und Veränderungen jeglicher Art zurückzugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Kunde diese löschen und die Erledigung der vorstehenden Pflichten Müller Martini schriftlich bestätigen.
- (15) Bei einem Kauf der Liefergegenstände gewährt Müller Martini dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nur unter den nachfolgenden Bedingungen übertragbares, zeitlich unbefristetes Recht, die in den Liefergegenständen enthaltene Software in seinem Unternehmen auf jeweils einem Gerät zu verwenden. Ein gleichzeitiger Einsatz der Software auf mehreren Workstations oder Ausgabegeräten oder auf einem Rechner oder System, auf das mehr als ein Benutzer gleichzeitig zugreifen kann, ist nur zulässig, wenn der Kunde (gegen Aufpreis und nach Verfügbarkeit) eine „Mehrfachnutzungslizenz“ erworben hat. Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers

berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist Müller Martini berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Müller Martini in Rechnung zu stellen. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten und fälligen Vergütung ist dem Kunden der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet. Müller Martini kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

- (16) Der Kunde ist nur bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen berechtigt, die Liefergegenstände und sein Nutzungsrecht an diesen an einen Dritten zu übertragen:
- der Kunde überträgt die Liefergegenstände einheitlich und vollständig an den Dritten,
 - der Kunde gibt seine eigene Nutzung vollständig und endgültig auf, übergibt alle Originalkopien der Liefergegenstände an den Dritten, löscht die von ihm selbst erstellten Kopien und Vervielfältigungen und bestätigt die Einhaltung dieser Pflichten unter vollständiger Nennung des Dritten schriftlich gegenüber Müller Martini,
 - der Dritte erklärt gegenüber Müller Martini schriftlich sein Einverständnis zur Geltung dieser Nutzungsbedingungen von Müller Martini und erkennt ihren Inhalt einschließlich der Bedingungen für die Weiterübertragung als eine auch für ihn verbindliche Regelung schriftlich an.

§ 3 Softwarewartung

- (1) Sofern im Rahmen der Auftragsbestätigung von Müller Martini vereinbart, ist Gegenstand der Leistungen von Müller Martini auch die Wartung der dem Kunden überlassenen Software. Sofern der Kunde verschiedene Module einer Software oder Liefergegenstände nutzt, kann Wartung nur für das Komplettsystem bestehend aus allen Modulen bzw. Liefergegenständen erbracht genommen werden.
- (2) Müller Martini ist nur dann zur Erbringung von Wartungsleistungen verpflichtet, wenn der Kunde Inhaber eines von Müller Martini eingeräumten Nutzungsrechts ist, die Hardware, auf der die zu wartende Software installiert ist, sich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die zu wartende Software auf dieser Hardware ablauffähig ist. Die für Hardware wie Software vorgeschriebenen Installationsbedingungen müssen erfüllt sein.
- (3) Die zu wartende Software hat dem letzten Programmstand zu entsprechen. Unter dem letzten Programmstand ist die aktuelle Version zu verstehen. Ist die Software nicht auf diesem Stand, hat zuvor ein Update zu erfolgen. Ist die Software nicht unmittelbar vor Beginn der Laufzeit der Wartung von Müller Martini geliefert oder gewartet worden, prüft Müller Martini die Software daraufhin, ob ein Update möglich und erforderlich ist. Im Regelfall ist ein Update nur dann möglich, wenn die installierte Software nicht älter als zwei Jahre verglichen mit der aktuellen Version ist. Alle Leistungen, die im Rahmen des Updates notwendig sind, um die Software in den letzten Programmstand zu versetzen, werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt. Müller Martini erteilt dem Kunden in diesem Fall vorher ein gesondertes, verbindliches Angebot über das Update. Lehnt der Kunde das Update ab, werden beide Teile hinsichtlich der betroffenen Software von ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Wartung von Software aus diesem Vertrag frei.
- (4) Eine Verpflichtung zur Durchführung von Pflegeleistungen entfällt, wenn die Software vom Kunden oder einem Dritten unberechtigt modifiziert wurde, der Standort der Software unberechtigt gewechselt oder die Software unberechtigt kopiert oder die Hardware, auf der die Software arbeitet, unberechtigt ausgetauscht wurde.
- (5) Die Wartungsmaßnahmen werden im Einzelnen wie folgt erbracht:
- Müller Martini liefert während der Laufzeit der Wartungsvereinbarung die jeweils letzte allgemein angebotene Programmversion einschließlich der dazugehörigen notwendigen Installationshinweise. Installationsleistungen sind in den Wartungsleistungen nicht enthalten und können vom Kunden zusätzlich beauftragt werden. Die schriftliche Anwendungsdokumentation kann sofern verfügbar zusätzlich erworben werden. Bezüglich der Anwendungsdokumentation gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Dokumentation im Rahmen der erstmaligen Softwareüberlassung.
 - Meldet der Kunde Müller Martini eine reproduzierbare, wesentliche Abweichung der Software von der jeweils gültigen Produktspezifikation, die in der Anwendungsdokumentation niedergelegt ist, wird Müller Martini nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diese Abweichung durch Einzelmaßnahmen oder durch Lieferung einer neuen Softwareversion beseitigt wird. Sollte ein Kunde ausdrücklich eine Nachbesserung oder Änderung an der Software im Wege einer Einzelmaßnahme verlangen, obwohl Müller Martini die Änderung bereits für das nächste Update geplant hat, dann kann der Kunde Müller Martini nur separat und auf seine eigenen Kosten beauftragen, die Leistungen vor dem Update zu erbringen.
 - Ist eine neue Version nur nach Um- oder Nachrüstung des Computersystems einschließlich des Betriebssystems, notwendiger Datenbank- und Grafiksoftware oder anderer Hardware des Kunden lauffähig und nimmt der Kunde diese Um- bzw. Nachrüstung innerhalb von vier Wochen, nachdem ihn Müller Martini davon in Kenntnis gesetzt hat, nicht vor, so darf Müller Martini die Lieferung der neuen Version verweigern und die Wartungsleistungen bezüglich der bestehenden Softwareversion auf eine Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen reduzieren, ohne dass sich die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Gebühren für Wartungsleistungen verringert.
 - Stellt sich bei der Durchführung der Wartungsarbeiten heraus, dass die Abweichung darauf beruht, dass entweder der Kunde oder ein Dritter die Software modifiziert hat, die Abweichung vom Kunden verursacht wurde oder darauf beruht, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von Müller Martini gewarteter Software betreibt, hat der Kunde die angefallenen Leistungen einschließlich der Reisekosten nach der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste gesondert und zusätzlich zu bezahlen. Bei Softwareupdates können unberechtigte Modifikationen des Kunden an der

Software und Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von Müller Martini gewarteter Software betreibt, nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Datensicherung und Datenschutz

- (1) Der Kunde ist verpflichtet für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme zu sorgen. Werden dem Kunden anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen von Müller Martini bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls diese unverzüglich nach vor Beginn der Leistungserbringung von Müller Martini durchführen.
- (2) Müller Martini hält die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes ein, insbesondere wenn Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Müller Martini stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Müller Martini bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Ein Transfer personenbezogener Daten darf nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von Müller Martini erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden von Müller Martini in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Sollte ein Zugriff von Müller Martini auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit Müller Martini eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung schließen.

§ 5 Mängelansprüche

- (1) Für die Beschaffenheit der gelieferten Software ist die bei Vertragsabschluss gültige und dem Kunden zugängliche Produktspezifikation maßgeblich, die in der Anwendungsdokumentation niedergelegt ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände schuldet Müller Martini nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Müller Martini sowie deren Angestellten herleiten, es sei denn, die darüber hinausgehende Beschaffenheit wurde von der Müller Martini AG ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (2) Sind die gelieferten Vertragsgegenstände mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte: Müller Martini wird den Mangel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die unentgeltliche Lieferung einer neuen mangelfreien Softwareversion oder bis zur Übergabe einer solchen in Form einer temporären Fehlerkorrektur erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.
- (3) Zur Vornahme aller Müller Martini notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Müller Martini die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass die Mängelauswirkungen reproduzierbar sind und vom Kunden ausreichend beanstandet und beschrieben wurden. Andernfalls ist Müller Martini von Mängelansprüchen des Kunden befreit.
- (4) Werden dem Kunden im Rahmen der Nachbesserung neue Versionen der Software zur Verfügung gestellt, die einen erweiterten Funktions- und Leistungsumfang gegenüber der ursprünglich erworbenen Software aufweisen, so erstrecken sich die Mängelrechte des Kunden nicht auf die neuen erweiterten Funktions- und Leistungsumfänge.
- (5) Ein Mangel der Liefergegenstände liegt nicht vor, wenn a) die Software im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt wird, sofern die Störung durch nicht von Müller Martini gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat Müller Martini eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen („Updates“ oder „Upgrades“) dieses Produkts, oder b) wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.
- (6) Die zur Beseitigung beanstandeter Störungen oder bei der Suche und Lösung behaupteter Mängel erbrachten Leistungen von Müller Martini hat der Kunde zu den üblichen Sätzen und nach den Bedingungen von Müller Martini zu bezahlen, sofern sich herausstellt, dass kein Mangel der Liefergegenstände vorhanden war.
- (7) Für Ratschläge, die Mitarbeiter von Müller Martini dem Kunden außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilen, übernimmt Müller Martini keine Haftung; dies gilt entsprechend für Hilfeleistungen in diesem Zusammenhang.
- (8) Bei Kaufverträgen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung. Die Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB findet auf den Kunden Anwendung.
- (9) Scheitert die Fehlerbeseitigung endgültig, so ist der Kunde bei kaufweiser Überlassung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Müller Martini nur unerheblich ist.

§ 6 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Müller Martini oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet Müller Martini nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für sonstige Schäden gilt folgendes: Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Müller Martini oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Müller Martini nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von Müller Martini oder Müller Martinis gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von Müller Martini auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden insgesamt bis maximal zum Wert der Liefergegenstände bei einem Kauf derselben begrenzt.
- (4) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nichtwesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- (5) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- (6) Die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, sofern Müller Martini einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat.
- (7) Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt. Für ihn gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 7 Haftung für mittelbare Schäden

Müller Martini haftet nicht für indirekte oder mittelbare Schäden infolge mangelhafter Liefergegenstände wie z. B. Stillstandszeiten, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, Datenbeschädigung oder -verlust, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Schutzrechtsverletzungen

- (1) Müller Martini steht dafür ein, dass die Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter in Deutschland verletzen.
- (2) Macht ein Dritter gegen den Kunden eine entsprechende Schutzrechtsverletzung durch die Liefergegenstände geltend und teilt der Kunde dies Müller Martini unverzüglich schriftlich mit, dann wird Müller Martini nach eigener Wahl
 - a) den Anspruch abwehren oder abgelden und dazu alle notwendigen und angemessenen Kosten einschließlich der angemessenen Kosten gerichtlicher Auseinandersetzungen übernehmen, oder
 - b) dem Kunden das Recht auf Nutzung verschaffen, oder
 - c) die Leistung, insbesondere eine Software, durch solche Leistungen oder Software ersetzen, die keine Schutzrechtsverletzung auslösen.
- (3) Sollte eine Schutzrechtsverletzung durch Maßnahmen nach vorstehendem Abs. (2) nicht beseitigt werden können, ist Müller Martini berechtigt, Liefergegenstände zurückzunehmen und die dafür vom Kunden bezahlte Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Zeit, während der die Liefergegenstände durch den Kunden nutzbar waren, zu erstatten.
- (4) Ist die Schutzrechtsverletzung auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen, insbesondere auf Änderungen von Leistungen, Festlegung bestimmter Arbeitsabläufe oder die Benutzung in Verbindung mit nicht von Müller Martini erbrachten Lieferungen und Leistungen, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, die für die Liefergegenstände vereinbarte Vergütung und eine Vergütung nach den üblichen Sätzen für die Leistungen von Müller Martini zu zahlen.

§ 9 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die mit der Auftragsbestätigung von Müller Martini vereinbarte Vergütung ist nach Beginn der Mietzeit bzw. Erhalt der Liefergegenstände und einer Rechnung ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu zahlen. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgehalten, werden die Wartungsgebühren erstmals zu Beginn des in der Auftragsbestätigung festgesetzten Datums bis zum Ende eines vollen Jahres der Vertragslaufzeit, danach jährlich vorschüssig zu Beginn eines jeden neuen Jahres der Vertragslaufzeit, in Rechnung gestellt. Sofern die Wartungsgebühr nach einem bestimmten Prozentsatz der Lizenzgebühr berechnet wird, ist nicht der mit dem Kunden vereinbarte Preis der Lizenzgebühr sondern der jeweils aktuelle von Müller Martini geforderte Listenpreis als Berechnungsgrundlage für die Wartungsgebühr maßgeblich.
- (3) Müller Martini ist berechtigt, die wiederkehrende Vergütung jeweils zum ersten Tag eines jeden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, gegenüber dem Stand der Auftragsbestätigung anzupassen.
- (4) Der Kunde wird von Müller Martini von den in dieser Vertragsziffer aufgeführten Preisänderungen schriftlich vorab informiert.

§ 10 Außenhandelsbestimmungen

Dem Kunden ist bekannt, dass die nach diesem Vertrag zur Nutzung überlassenen Liefergegenstände, erbrachten Dienstleistungen, Arbeitsergebnisse, Informationen, Know-how und / oder Software oder deren direkte Ergebnisse der Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen können. Der Kunde wird unter diesem Vertrag erbrachte Leistungen oder deren Ergebnisse nicht unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder als Teil eines Systems exportieren (oder aus dem Land der Verwendung re-exportieren), ohne vorher auf eigene Kosten alle vorgeschriebenen Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörden insbesondere des United States Department of Commerce und jeder anderen zuständigen Stelle einzuholen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Bei unbefristet und gegen Einmalzahlung gewährten Nutzungsrechten (Kauf) findet keine Kündigung statt.
- (2) Wartungsleistungen können - sofern in der Auftragsbestätigung von Müller Martini nicht anders bestimmt - mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich zum Ende eines vollen Jahres der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Für Wartungsleistungen findet eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten Anwendung bevor erstmalig eine ordentliche Kündigung durch den Kunden erlaubt ist.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag über alle dauerhaft oder wiederkehrend von Müller Martini zu erbringenden Leistungen - insbesondere Wartungsleistungen - außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Vertragspartei kann den Vertrag und alle Einzelleistungen insbesondere in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a) Die andere Vertragspartei verstößt trotz Abmahnung wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
 - b) Der Kunde stellt seine Zahlungen ein, ist überschuldet oder es liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse des Kunden so verschlechtern, dass eine Erfüllung seiner Vertragspflichten in der Weise gefährdet ist, dass ein Festhalten von Müller Martini an dem Vertrag unzumutbar ist.
 - c) Über das Vermögen der anderen Vertragspartei wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
 - d) Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der von einer der Vertragsparteien zu vertreten ist und der es für die andere Vertragspartei unzumutbar macht, den Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit fortzuführen.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Versendung als Telefax. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software ist Stuttgart. Müller Martini ist daneben berechtigt, eine Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (2) Auf diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software und alle Verträge die unter ihrer Geltung geschlossen werden findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Müller Martini GmbH
Zeppelinstraße 35
73760 Ostfildern